

Begleitblatt Geschäftsbereichsbeteiligung

Gegenstand: Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle
Gebührensatzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle III/2003/03181

Einreichender Geschäftsbereich: GB V Soziales, Jugend u. Gesundheit



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03181**
Datum: 28.05.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dagmar Szabados

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	25.03.2003	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.04.2003	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	15.05.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	22.04.2003	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2003	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.05.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.05.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle
Gebührensatzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der
Stadt Halle**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage 2

zu.

2. Der Stadtrat stimmt der Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage 3 zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen ortsüblich bekannt zu machen und zum 1.7.2003 in Kraft zu setzen.
- 4.1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung des Betreuungsanspruches in der Stadt Halle (Saale) Rahmenkriterien und eine entsprechende Richtlinie zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.
- 4.2. Diese Rahmenrichtlinie ist den mit den freien Trägern abzuschließenden Vereinbarungen über die Modalitäten der Auszahlung der Finanzierungszuschüsse gemäß § 11 Absatz 4 KiFöG zu Grunde zu legen.
4. Der Stadtrat beschließt, in den UA 4980 "Sonstige soziale Angelegenheiten - Halle-Pass" für das Haushaltsjahr 2003 Mehrausgaben in Höhe von 65 T€ zweckgebunden für die Ermäßigung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 7. 2. 2003 über das neue Kinderbetreuungsgesetz (Kinderförderungsgesetz; KiFöG) entschieden. Das Gesetz trat nach seiner Verkündung am 6. 3. 2003 in Kraft.

Mit der Novellierung erfolgten gravierende strukturelle Veränderungen für die gesetzliche Regelung bei der Kindertagesbetreuung.

Für die Umsetzung der durch das neue Gesetz veränderten Regelungen ist es erforderlich, die bestehenden Satzungen für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zu überarbeiten.

In der Stadt Halle (Saale) werden ausreichend Kindertageseinrichtungen betrieben und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung mit den erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruches vorgehalten. Insoweit sind für die Tagespflege keine institutionellen Regelungen zu schaffen.

Umsetzung des differenzierten Rechtsanspruches auf Betreuung:

- Durch Neugestaltung der Betreuungszeitstufen

Die bisherigen Regelungen sind für die Umsetzung der neuen Bedingungen nicht ausreichend. Wesentlich ist, dass allein bei vorliegender "voller Erwerbstätigkeit" der Eltern eines Kindes der Anspruch auf Ganztagsbetreuung begründet ist. Insoweit ist bei Teilzeitbeschäftigung zu prüfen, welcher Förderbedarf für das Kind angemessen ist.

Unter Berücksichtigung der bisherigen öffentlichen Diskussionen und Auswertungen der Familiensituationen in den Einrichtungen wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, die Betreuungsangebote unter **Beibehaltung der bisherigen Betreuungskategorien** ,d.h. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort wie folgt zu strukturieren:

Betreuungszeitstufe	Erläuterung
1	In der Regel 5 Stunden täglich bzw. bis zu 25 Wochenstunden. Zur Umsetzung des differenzierten Betreuungsanspruches gemäß § 3 Absatz 1. Nr. 2 KiFöG. /bzw. wenn Eltern mit gesetzlichem Ganztagsanspruch diese Betreuungsdauer wünschen
2	40 Wochenstunden; zur Umsetzung des Betreuungsanspruches mit dem Schwerpunkt insbesondere für teilzeitbeschäftigte Elternteile und Familien mit gleitenden Arbeitszeiten; gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1a KiFöG
3	Betreuungsumfang bis zu 50 Wochenstunden, insbesondere zur Umsetzung des Anspruches auf Ganztagsbetreuung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1a KiFöG
4	Betreuungsumfang bis zu 60 Wochenstunden; soweit es zur Sicherstellung der Erwerbstätigkeit der Eltern geboten ist, die Betreuungsdauer soll dabei 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1a KiFöG
5*	Betreuungsumfang von 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden für Hortkinder und bis zu 10 Stunden/Tag in den Ferien gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1b KiFöG

6*	Betreuungsumfang bis 7 Stunden schultäglich bzw. 35 Wochenstunden für Hortkinder und bis zu 10 Stunden/Tag in den Ferien gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1b KiFöG
----	--

**Die gesetzlichen Regelungen für den Betreuungsanspruch bei der Hortbetreuung sind nach der Novellierung nur dem Grunde nach identisch zu denen der Vorschulbetreuung. Durch den Gesetzgeber wurde ein Betreuungsumfang von mindestens 6 Stunden schultäglich vorgegeben. Dem ist durch die Satzungsregelungen Rechnung zu tragen.*

Die gesetzlichen Veränderungen haben den Auftrag für die Kindertageseinrichtungen, einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, umfangreich konkretisiert.

Im Rahmen einer individuellen Förderung, die sich auf die Persönlichkeit des Kindes orientiert, soll dessen gesamte Entwicklung altersspezifisch angeregt werden. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, Körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik, sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden.

Dieser Aufgabenstellung muss bei der Gestaltung der Förderungs- und Betreuungsbedingungen Rechnung getragen werden. Insbesondere ist es deshalb unabdingbar, dass die Kinder regelmäßig, möglichst täglich die Einrichtung besuchen, da dies die Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes darstellt.

Grundsätzlich soll dafür ein zeitlicher Korridor zur Umsetzung des Anspruches auf 25 Wochenstunden den Eltern ermöglichen, auch den individuellen Bedürfnissen des Kindes (z.B. ausschlafen am Morgen) entsprechen zu können.

Besonderes Angebot für Kinder im Vorschulalter die keine Regelbetreuung nutzen

Derzeit besuchen ca. 97 % der in Halle (Saale) lebenden Kinder ab dem 3. Lebensjahr die Kindertageseinrichtungen. Für die Kinder, die einen Rechtsanspruch aus § 3 KiFöG auf Betreuung haben, dieser aber durch die Eltern nicht genutzt wird, soll in den Monaten vor Schulbeginn (Januar bis Juli) durch ein besonderes Angebot im Umfang von 20 Stunden pro Monat die Möglichkeit gegeben werden, individuelle Förderangebote mit dem Schwerpunkt einer Schulvorbereitung zu nutzen.

Dieses Angebot wird zu Beginn des neuen Schuljahres an ausgewählten Standorten im Stadtgebiet zu einem pauschalen monatlichen Betrag zur Verfügung stehen.

Beurteilung des individuellen Betreuungsbedarfes:

Durch die Gesetzgebung wird der Betreuungsanspruch neben der Erwerbstätigkeit der Eltern, auch an den damit zusammenhängenden Förderbedarf des Kindes gekoppelt.

Für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beurteilung des Betreuungsbedarfes in allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) wird eine Rahmenrichtlinie für die Ermittlung des Betreuungsbedarfes als einheitliche Handlungsgrundlage verwendet werden.

Wechsel des Rechtsanspruches

Im Vordergrund der Umsetzung des differenzierten Rechtsanspruches müssen praktikable Lösungen stehen.

Eltern, die durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kurzfristig eine ganztägige Betreuung benötigen, ist diese zum Stichtag des nachgewiesenen Bedarfes zu gewährleisten. Die zu entrichtende Gebühr bemisst nach dem jeweiligen Anteil der in dem Monat genutzten Teilzeit bzw. Ganztagsbetreuung.

Soweit eine Änderung der Erwerbstätigkeit dazu führt, dass nur noch ein Betreuungsbedarf von 25 Wochenstunden gegeben ist, wird dieser zum nächsten Monatsersten, nach dem Eintritt der Voraussetzungen in der Betreuung und bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

Auswirkungen des differenzierten Rechtsanspruches

Für die kommunalen Kindertageseinrichtungen wurde über eine stichtagsbezogene Auswertung zu den derzeit betreuten Kindern und anhand der Unterlagen für die Gebührenfestsetzung ermittelt, dass für ca. 35 % der Krippenkinder und ca. 42 % der Kindergartenkinder ein Bedarf auf eine Ganztagsbetreuung besteht.

Ausgehend von diesen Erhebungen ist ein Personalanpassungskonzept vorgelegt wurden. (siehe Fachkonzept Kindertagesbetreuung).

Durch fundiert dokumentierte Beobachtungen nach Inkrafttreten der neuen Satzungen ist ab dem 1. 7. 2003 die Inanspruchnahme der Betreuungsangebotes zu analysieren. Diese Analysen im 2. Halbjahr 2003 sollen die Grundlage für eine fundierte Auswertung der Auswirkungen des neuen KiFöG sein. Darauf aufbauend soll Anfang 2004 eine ggf. überarbeitete Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorgelegt werden.

Soweit erforderlich ist dann das vorgelegte Personalkonzept anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen der Novellierung

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf das Fachkonzept Kindertagesbetreuung verwiesen.

Ausgehend von den veränderten Anspruchsregelungen und der vorstehend vorgeschlagenen Betreuungsstruktur sind Anpassungen im Gebührensystem erforderlich.

Neugestaltung der Gebührenstruktur

Unter Berücksichtigung eines hohen Anteils auf 25 Wochenstunden Betreuung und um dem festgestellten Bedarf weiterer Differenzierungen des Betreuungsumfangs zu entsprechen, wird eine Umstellung auf einen Festbetrag in den Betreuungszeitstufen vorgeschlagen. Die Ermäßigung für die Aufnahme von Geschwisterkindern soll beibehalten werden.

Anlage 1

Kostenkalkulation

zur

***Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle
Gebührensatzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle***

Vorlagen-Nummer: III/2003/03181

Platzkostenkalkulation für den Entwurf der Gebührensatzung für Kindertageeinrichtungen

		Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
		€		
Plätze für int. Kinder und Regelkinder in kommunalen KER nach BEP		5.005	1.584	2
		100%	31,60%	5
Betreuungsschlüssel laut KiFöG			1:6	
Plätze in Betreuungszeitstufe I	25 WSt.	2.698	1.030	1
Plätze in Betreuungszeitstufe II	40 WSt.	1.001	396	
Plätze in Betreuungszeitstufe III	50 WSt.	402	79	
Plätze in Betreuungszeitstufe IV	60 WSt.	354	79	
Plätze in Betreuungszeitstufe V	30 WSt. (Hort)	500		
Plätze in Betreuungszeitstufe VI	35 WSt. (Hort)	50		

Vollzeitstellen	nach KiFöG	404
Vollzeitstellen	Leitung	18
Vollzeitstellen	Vertretungsreserve	29

Kosten für Betreuungszeitstufe I

	Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
	€		
Plätze	2.626	1.030	1
VZSt. nach KiFöG	163,6	95,4	
Personal á 30 h	218,2	127,2	

PK für päd. Personal	Kosten (pro VZSt. 38.300€)		6.265.880,00 €	3.653.820,00 €	2.612
	VZSt. für Leitung		9,2	3,6	
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden		352.360,00 €	137.880,00 €	214
	VZSt. aus Vertretungsreserve		15,2	6,0	
PK für Vertretungsreserve			582.160,00 €	229.800,00 €	352
PK			7.200.400,00 €	4.021.500,00 €	3.178
SK	pro Platz	749,00 €	1.966.874,00 €	771.470,00 €	1.195
	BAV pro Platz	7,99 €			
	UBAV pro Platz	33,95 €			
KK	Σ	41,94 €	110.134,44 €	43.198,20 €	66.9
VWКУ	25€ monatl. pro Platz und Jahr	300,00 €	787.800,00 €	309.000,00 €	478

Gesamtkosten Betreuungsstufe I 10.065.208,44 € 5.145.168,20 € 4.920
Platzkosten pro Monat **416,28 €** **25**

Kosten für Betreuungszeitstufe II

Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
€		

	Plätze	1.001	396		
	VZSt. nach KiFöG	100,1	58,7		
	Personal á 30 h	133,4	78,2		
PK für päd. Personal	Kosten (pro VZSt. 38.300€)	3.833.830,00 €	2.248.210,00 €	1.585	
	VZSt. für Leitung	3,5	1,4		
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden	134.050,00 €	53.620,00 €	80.4	
	VZSt. aus Vertretungsreserve	5,7	2,3		
PK für Vertretungsreserve		218.310,00 €	88.090,00 €	130	
PK		4.186.190,00 €	2.389.920,00 €	1.796	
SK	pro Platz	749,00 €	749.749,00 €	296.604,00 €	453

		BAV pro Platz	7,99 €			
		UBAV pro Platz	33,95 €			
KK		Σ	41,94 €	41.981,94 €	16.608,24 €	25.3

VWКУ	25 € monatl.	pro Platz und Jahr	300,00 €	300.300,00 €	118.800,00 €	181.
-------------	--------------	--------------------	----------	--------------	--------------	------

Gesamtkosten Betreuungsstufe II				5.278.220,94 €	2.821.932,24 €	2.456
Platzkosten pro Monat					593,84 €	33

Kosten für Betreuungszeitstufe III

		Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
		€		
	Plätze	354	79	
	VZSt. nach KiFöG	38,1	14,6	

	Personal á 30 h	50,9	19,5	
PK für päd. Personal	Kosten (pro VZSt. 38.300€)	1.459.230,00 €	559.180,00 €	900.
	VZSt. für Leitung	1,3	0,3	
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden	49.790,00 €	11.490,00 €	38.3
	VZSt. aus Vertretungsreserve	2,1	0,5	
PK für Vertretungsreserve		80.430,00 €	19.150,00 €	61.2

PK		1.589.450,00 €	589.820,00 €	999.
-----------	--	----------------	--------------	------

SK	pro Platz	749,00 €	265.146,00 €	59.171,00 €	205.
-----------	-----------	----------	--------------	-------------	------

		BAV pro Platz	7,99 €			
		UBAV pro Platz	33,95 €			
KK		Σ	41,94 €	14.846,76 €	3.313,26 €	11.5

VWКУ	25 € monatl.	pro Platz und Jahr	300,00 €	106.200,00 €	23.700,00 €	82.5
-------------	--------------	--------------------	----------	--------------	-------------	------

Gesamtkosten Betreuungsstufe III				1.975.642,76 €	676.004,26 €	1.299
Platzkosten pro Monat					713,08 €	39

Kosten für Betreuungszeitstufe IV

Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
---	--	----------------

		€		
	Plätze	354	79	
	VZSt. nach KiFöG	45,8	17,6	
	Personal á 30 h	61,0	23,4	
PK für päd. Personal	Kosten (pro VZSt. 38.300€)	1.754.140,00 €	674.080,00 €	1.080,00 €
	VZSt. für Leitung	1,3	0,3	
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden	49.790,00 €	11.490,00 €	38,30 €
	VZSt. aus Vertretungsreserve	2,1	0,5	
PK für Vertretungsreserve		80.430,00 €	19.150,00 €	61,20 €
PK		1.884.360,00 €	704.720,00 €	1.179,50 €
SK	pro Platz	749,00 €	265.146,00 €	59.171,00 €
	BAV pro Platz	7,99 €		
	UBAV pro Platz	33,95 €		
KK	Σ	41,94 €	14.846,76 €	3.313,26 €
VWКУ	25 € monatl. pro Platz und Jahr	300,00 €	106.200,00 €	23.700,00 €
Gesamtkosten Betreuungsstufe IV		2.270.552,76 €	790.904,26 €	1.479,70 €
Platzkosten pro Monat			834,29 €	44,20 €

Kosten für Betreuungszeitstufe V

		€	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
	Plätze	500		
	VZSt. nach KiFöG	20,0		
	Personal á 30 h	26,7		
PK für päd. Personal	Kosten (pro VZSt. 38.300€)	766.000,00 €		
	VZSt. für Leitung	1,8		
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden	68.940,00 €		
	VZSt. aus Vertretungsreserve	2,9		
PK für Vertretungsreserve		111.070,00 €		

PK				946.010,00 €
SK		pro Platz	749,00 €	374.500,00 €
		BAV pro Platz	7,99 €	
		UBAV pro Platz	33,95 €	
KK		Σ	41,94 €	20.970,00 €
VWКУ	25 € monatlich	pro Platz und Jahr	300,00 €	150.000,00 €
Gesamtkosten Betreuungsstufe V				1.491.480,00 €
Platzkosten pro Monat				

Kosten für Betreuungszeitstufe VI

		Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
		€		
	Plätze	50		
	VZSt. nach KiFöG	2,3		
	Personal á 30 h	3,1		
PK für päd. Personal	Kosten (pro VZSt. 38.300€)	88.090,00 €		
	VZSt. für Leitung	0,2		
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden	7.660,00 €		
	VZSt. aus Vertretungsreserve	0,3		
PK für Vertretungsreserve		11.490,00 €		
PK		107.240,00 €		
SK	pro Platz	749,00 €		37.450,00 €
	BAV pro Platz	7,99 €		
	UBAV pro Platz	33,95 €		
KK	Σ	41,94 €		2.097,00 €
VWКУ	25 € monatl.	pro Platz und Jahr	300,00 €	15.000,00 €
Gesamtkosten Betreuungsstufe VI				161.787,00 €
Platzkosten pro Monat				

Kosten für int. Kinder

		Σ	vorgeh. Plätze für Kinder von 0 bis 3 J.	vorgeh. Kinder
		€		
	Plätze	120		
	VZSt. nach KiFöG	34,4		
PK für päd. Personal	Kosten	1.433.240,00 €		
	VZSt. für Leitung	0,4		
PK für Leitungsstunden	Kosten Leitungsstunden	15.320,00 €		
	VZSt. aus Vertretungsreserve	0,7		
PK für Vertretungsreserve		26.810,00 €		
PK		1.475.370,00 €		
SK	pro Platz	779,00 €	93.480,00 €	
	BAV pro Platz	7,99 €		
	UBAV pro Platz	33,95 €		
KK	Σ	41,94 €	5.032,80 €	
VWКУ	25 € monatl. pro Platz und Jahr	300,00 €	36.000,00 €	
Gesamtkosten int. Kinderbetreuung		1.609.882,80 €		
Platzkosten pro Monat				

Legende

PK	Personalkosten
SK	Sachkosten
KK	Kalkulatorische Kosten
VWКУ	Verwaltungskostenumlage
VZSt.	Vollzeitstelle
BAV	Bewegliches Anlagevermögen
UBAV	Unbewegliches Anlagevermögen

für vorgeh. Plätze Kinder von 0 bis 3 J.	für vorgeh. Plätze Kinder von 3 bis 6 J.	für vorgeh. Plätze Kinder von 6 bis 14 J.	für vorgeh. Plätze int. Kinder
---	---	--	-----------------------------------

416,00 €	257,00 €		
594,00 €	338,00 €		
713,00 €	394,00 €		
834,00 €	448,00 €		
		249,00 €	
		270,00 €	
			1.118,00 €

**

Anlage 2

Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

SATZUNG

über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

(1) Die Stadt Halle (Saale) unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe **für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG.**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale) (unbefristete Gastkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die **zuständige Gemeinde i.S. §3 KiFöG** bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die **Eltern** .

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Stadt Halle (Saale) gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches benötigt wird. **Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.**

Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

(3) In allen Einrichtungen der Stadt Halle (Saale) ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck/sozialpolitische Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG.

Im Rahmen einer individuellen Förderung, die sich auf die Persönlichkeit des Kindes orientiert, soll dessen gesamte Entwicklung altersspezifisch angeregt werden. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen, Körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausbildung zu fördern. Es sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik, sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden.

§ 3

Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) stehen allen aufgenommenen Kindern werktags (ausgenommen Sonnabend) während der Öffnungszeiten - vorbehaltlich etwaiger Betriebsferien - zur Verfügung.

Die diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Stadt Halle (Saale) sichert gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit.

Sie schafft die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Eltern und dem jeweiligen Speiseanbieter.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Erziehungsberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro **Standort** Kindertageseinrichtungen.

Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt mit den von der Stadt festgelegten Rahmenvereinbarungen durch die Eltern.

Die Stadt Halle (Saale) sichert die räumlichen, technischen und Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungssessen (z.B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

§ 4 Leistungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) öffnen in der Regel **Montag bis Freitag , außer an gesetzlichen Feiertagen**, grundsätzlich frühestens um 6:00 Uhr und schließen grundsätzlich spätestens um 18:00 Uhr (Regelöffnungszeit).

Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Stadt gemäß **§ 17 Abs. 1 KiFöG** im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

(2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung sich gegen die Stadt Halle (Saale) richtet, hat einen Anspruch gemäß § 3 Abs.1 KiFöG.

1. auf einen ganztägigen Betreuungsplatz im Sinne § 17 Abs. 2 KiFöG in einer Tageseinrichtung, soweit die Voraussetzungen vorliegen und ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

Über die Festsetzung des Förderungsbedarfes entscheidet die Stadt Halle (Saale) nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Anforderungen der tatsächlichen Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 3 SGB III der Eltern und bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten.

2. in allen anderen Fällen auf einen Halbtagsplatz in der Regel von mindestens 5 Stunden täglich:

(3) Die Leitung spricht mit den Erziehungsberechtigten **nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes** die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung).

Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Eltern jeweils für mindestens einen Monat im voraus verbindlich vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

Bei einer ganztägigen Betreuung **soll im Interesse des Kindeswohls** eine Betreuungsdauer von 10 Stunden pro Tag **nicht überschritten werden.**

Im Einzelfall kann eine Regelbetreuung von bis zu 12 Stunden pro Tag vereinbart werden.

Abschnitt A:

Förderung und Betreuung für Kinder von 0 Jahre bis Schuleintritt

Betreuungszeitstufe 1 (in der Regel 5 Stunden täglich):

Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 KiFöG erfolgt die Betreuung in der Regel täglich 5 Stunden, grundsätzlich im Zeitraum von der Öffnungszeit der Einrichtung bis 14 Uhr. spätester Betreuungsbeginn ist dabei 9 Uhr.

Soweit es die pädagogische Umsetzung der gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsziele nach Maßgabe des § 5 KiFöG nicht gefährdet und eine angemessene Nachfrage für diese Betreuung in einer Einrichtung gegeben ist,

kann die Bereitstellung dieser Betreuung von 12 – 17 Uhr erfolgen. Die Entscheidung trifft der Träger der Einrichtung nach Beratung im Kuratorium.

Betreuungszeitstufe 2 (in der Regel 8 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 8 Stunden pro Tag maximal bis zu 40 Wochenstunden vereinbart liegt Betreuungszeitstufe 2 vor.

Betreuungszeitstufe 3: (in der Regel 10 Stunden pro Tag):

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von in der Regel 10 Stunden pro Tag maximal bis zu 50 Wochenstunden vereinbart liegt Betreuungszeitstufe 3 vor.

Betreuungszeitstufe 4: (maximal 12 Stunden pro Tag bzw. maximal 60 Wochenstunden)

Wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit von bis zu 12 Stunden täglich maximal 60 Wochenstunden vereinbart liegt Betreuungszeitstufe 4 vor.

Abschnitt B: (Betreuung von Schulkindern)

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG.

Betreuungszeitstufe 5: (in der Regel 6 Stunden schultäglich bzw. 30 Wochenstunden)

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1b KiFöG erfolgt die Betreuung im Umfang von mindestens 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Betreuungszeitstufe 6 (maximal 7 Stunden schultäglich bzw. 35 Wochenstunden)

Wird eine Betreuungszeit für den Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten, von 35 Stunden schultäglich vereinbart, dann liegt die Betreuungszeitstufe 6 vor.

Für die Betreuungszeitstufen 5 und 6 ist eine Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag gemäß § 17 Abs.2 KiFöG enthalten.

Diese erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten in der Einrichtung oder an einem weiteren geeigneten Standort.

(4) Soweit den Eltern für ihr Kind ein Betreuungs- und Bildungsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 Nr.2 KiFöG zusteht, besteht die Möglichkeit einer erweiterten Betreuung, wenn die gemäß Gebührensatzung anfallenden Kosten der entsprechenden Betreuungszeitstufe durch die Eltern gesichert sind.

Eltern mit einem Betreuungsanspruch gemäß § 3 Abs.1 Nr. 1a steht die Möglichkeit der Betreuung in der Betreuungszeitstufe 1 offen.

(5) Hauskinder

Hauskinder sind Kinder, die bis zum 1. Januar vor Schuleintritt nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden. Für diese Kinder im Vorschuljahr, mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG, die jedoch keine Regelbetreuung in Anspruch nehmen, wird für den Zeitraum von 7 Monaten vor Schulbeginn die Möglichkeit einer Schulvorbereitung angeboten.

Dieses Angebot wird an ausgewählten Standorten von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu festgelegten Zeiten vorgehalten und umfasst 10 Stunden pro Woche, in der Regel von 09.00 – 11.00 Uhr täglich. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihr Kind bis zum 30. 11. des Vorjahres formlos schriftlich anmelden.

Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe.

(6) Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen, danach erfolgende Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.

(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung hinaus erforderlich, sind unabhängig von Absatz 3 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Eltern zu tragen.

§ 5

Betriebsferien

(1) Aus betriebsorganisatorischen Gründen sollen Kindertageseinrichtungen im laufenden Jahr zusammenhängend bis zu drei Wochen und im Dezember/Januar eine Woche geschlossen werden.

Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Eltern rechtzeitig, mindestens fünf Monate im voraus, bekannt gegeben.

(2) Bis zu drei Monaten nach Bekanntgabe der Schließungszeiten können Eltern einen Ausweichplatz beantragen, um ihre Kinder während der Schließung in umliegenden Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen. Im Stadtgebiet ist ein Ausweichplatz sicherzustellen.

Für den Besuch dieser Einrichtungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

§ 6

An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung soll aus Gründen der Bedarfsplanung **mindestens** sechs Monate vorher erfolgen. **Der § 16 KiFöG bleibt davon unberührt.**

Für eine Hortbetreuung gilt das Anmeldeverfahren gemäß § 16 Satz 2 KiFöG.

Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfsplanes.

- (1) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus einer Kindertageseinrichtung ist spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres zum 31. 12. des Jahres bzw. bis zum 31. 12. zum 30.6. des Folgejahres vorzunehmen, wenn nicht wichtige Gründe **für ein Abweichen** geltend gemacht werden.
- (2) Geraten Eltern bzw. sonstige Gebührensschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen .

§ 7

Mitwirkung

(1) **Die Eltern sind verpflichtet**, jede Änderung der **Verhältnisse der Erwerbstätigkeit**, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit im Hinblick auf § 3 Abs. 2 KiFöG durch unterlassene Mitwirkungspflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird, haften die Eltern gegenüber der Stadt Halle (Saale) für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich angefallenen Umfang .

(3) Für Schäden, die in Folge unterlassener **Mitwirkung insbesondere in den in Absatz 1** benannten Fällen entstehen, haftet die Stadt Halle (Saale) nicht. Eltern stellen die Stadt Halle (Saale) insoweit von jeglichen Kosten frei.

§ 8

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, gilt es mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet.

Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an einen/einen der Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Eltern oder einer durch diesen beauftragten Person.

Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieherin/Erzieher; sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieherin/Erzieher.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtungen eine schriftliche Vollmacht der Eltern für diese Person vorliegen.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 10

Aufnahmebedingungen und gesundheitliche Betreuung

(1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.

(2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:

a) die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;

b) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen; dem gemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

(3) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Die Eltern stellen hierzu einen Antrag auf integrative Betreuung der - falls eine Integrationsfähigkeit des Kindes aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht festgestellt werden kann - hilfsweise als Antrag auf Sonderbetreuung gewertet wird.

(4) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.

(5) Im Falle einer Erkrankung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin bei Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des

Kindes in der Kindertageseinrichtung gefordert werden.

(6) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren.
Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

(7) Die Aufnahme von unbefristeten Gastkindern nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Stadt Halle (Saale) durch die Eltern.

§ 11

Verhalten bei Infektionskrankheiten

(1) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung.
Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertageseinrichtung unverzüglich vorzulegen.

§ 12

Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) welche der Stadtrat in seiner Tagung vom 21.08.2002 beschlossen hat und die im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 18.09.2002/ 02.10.2002 öffentlich bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Halle, den 28. Mai 2003

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anlage 3

Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist, für den Besuch der ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dienenden städtischen Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG in Form von nicht kostendeckenden Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

(2) Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorge-berechneten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Für Kinder, die unbefristet im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Halle (Saale), oder als unbefristete Gastkinder nach § 1 Abs. 2 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) aufgenommen werden, ist eine Regelgebühr zu entrichten. Sie wird von der Stadt Halle (Saale) jeweils **(gestrichen: ein Kalenderjahr)** im Voraus, einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen, als monatliche Gebühr festgesetzt. Einzelheiten regelt § 5 dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regelgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt, zu dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird.

Die Regelgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes - auch während der Betriebsferien - in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten.

(3) Die Regelgebühr entsteht monatlich zu Beginn eines jeden Monats. Sie ist monatlich zum 1. im Voraus fällig.

(4) Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern (§ 1 Abs. 3 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)) werden von der Stadt Halle (Saale) jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus, einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen als Tagessätze festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

(5) Die Gebührenpflicht für befristete Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(6) Die Gastgebühr für befristete Gastkinder entsteht täglich jeweils zu Beginn der vereinbarten Zeit der Übergabe des Kindes an die/den Erzieherin/Erzieher. Sie ist täglich im Voraus fällig.

(7) Regelgebühren sind grundsätzlich bargeldlos, durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Stadt Halle (Saale) zu entrichten. Gastgebühren bis einschließlich 25 Euro sind bar an die Leitung der Einrichtung zu entrichten, im übrigen bargeldlos.

(8) Geraten Eltern bzw. sonstige Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale) eine angemessene Nachfrist.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

(9) Entstehen bei der Durchführung von Modellprojekten Zusatzkosten, so regeln sich diese durch individuelle Vereinbarungen mit den Eltern.

§ 4

Aufwendungen für Verpflegung

Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sind von den/dem Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostendeckend an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten. Ausnahmen regelt § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

Soweit der Stadt Halle (Saale) bei anderen Versorgungsarten als am Einlieferungessen §3 Abs. 2 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) ein Mehraufwand an Betriebskosten entsteht, wird dieser über den Speiseanbieter an die Stadt Halle (Saale) abgeführt.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Regelgebühr

(1) Die Höhe der monatlichen Regelgebühr wird auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeitstufe festgesetzt.

Dabei können Kinder mit einem Versorgungsanspruch nach KiFöG (die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) berücksichtigt werden. Das älteste Kind mit einem Versorgungsanspruch nach KiFöG entspricht bei der Gebührenermittlung dem 1. Kind. Satz 2 gilt nicht für Kinder, die im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder 3 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) aufgenommen wurden (befristete bzw. unbefristete Gastkinder).

(2) Eine Ermäßigung des Elternbeitrages kann für Familien mit Kindern, die einen Versorgungsanspruch nach KiFöG haben, gewährt werden. Hierbei kann der Regelbeitrag für das zweite Kind um ein Drittel und für jedes weitere zwei Drittel reduziert werden.

Für Kinder, die die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) besuchen (befristete und unbefristete Gastkinder), gilt diese Ermäßigung nicht.

(3) Gemäß § 7 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) ist halbjährlich (30.06. und 31.12.) unaufgefordert der Nachweis über eine Erwerbstätigkeit zur Inanspruchnahme der Betreuungszeitstufen 2 bis 4 zu erbringen.

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, durch unregelmäßige Stichproben weitere Überprüfungen vorzunehmen.

(4) Bei Wegfall des Anspruches zur Inanspruchnahme der Betreuungszeitstufen 2 bis 4 innerhalb eines Monats wird ab dem kommenden Monat die Betreuungszeitstufe 1 festgesetzt und auch die damit verbundene Gebühr.

(5) Ändert sich im laufenden Monat der Anspruch und berechtigt aus der Betreuungszeitstufe 1 zur Inanspruchnahme der Betreuungszeitstufen 2 bis 4, kann umgehend ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr bemisst sich in dem Monat anteilig für die jeweils genutzte Teilzeit – bzw. Ganztagsbetreuung.

Gegebenenfalls zuviel gezahlte monatliche Gebühren werden mit laufenden Gebühren verrechnet bzw. bei Nichtinanspruchnahme eines Betreuungsplatzes auf Antrag erstattet. Eine Verzinsung etwaiger zuviel gezahlter Gebühren findet nicht statt.

§ 6

Ermäßigung

(1) Die Aufbringung des Regelbeitrages der Benutzungsgebühr kann auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76, 79 BSHG.

(2) Inhabern des Halle-Passes wird der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen um 50 % ermäßigt, wenn eine Ermäßigung gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung (Ermäßigung nach § 90 KJHG) abschlägig beschieden ist.

(3) Ermäßigungen für die Teilnahme an der Mittagsversorgung erfolgen nach den Bestimmungen des Halle-Passes.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) aufgenommen wurden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) welche der Stadtrat in seiner Tagung vom 21. 8. 2002 beschlossen hat und die im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 18. 09. / 02.10. 2002 öffentlich bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Halle, den 28. Mai 200

Betreuungszeitstufen		
	I. Kind	II. Kind
I - in der Regel 5 Std. täglich	85	
II - bis 40 Wochenstunden	13 0	
III - bis 50 Wochenstunden	17 0	
IV - bis 60 Wochenstunden	20 0	
V - bis 30 Wochenstunden (HORT)	0	

Gastgebühren für die befristeten Gastkinder bis zu 5 Stunden **täglich : 6 €**

Gastgebühren für die befristeten Gastkinder über 5 Stunden **täglich : 8 €**

Gebühren für die Teilnahme an Ferienspielen (für Kinder ohne monatlichen Hortplatz): **pro Woche 20 €**

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe und für den Zukauf sind je angefangene Stunde **4 €** zu entrichten.

Hauskindbetreuung für maximal 7 Monate vor Schuleintritt **20 €** monatlich.

3

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin